

Anfrage für Haltung von Haustieren

Schweizer ImmoPlan GmbH, Seestrasse 221, 8708 Männedorf - www.schweizer-immoplan.ch

Schweizer
IMMOPLAN

Zuständige Person	<input type="text"/>		
Ortschaft	<input type="text"/>	Strasse	<input type="text"/>
Wohnung	<input type="text"/>	Etage	<input type="text"/>
Mieter	<input type="text"/>	ab Datum	<input type="text"/>
Kontaktangabe	Tel <input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Gemäss Punkt 10 der allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag, ersuchen ich/wir Sie um Ihre Zustimmung zur Haltung des untenstehenden Haustieres in der von mir/uns gemieteten Wohnung.

Wir werden Ihre Anfrage prüfen. **Bitte beachten Sie, dass wir eine Zustimmung auch verweigern können, sei dies weil z.B. Hunde in einer Liegenschaft generell nicht erwünscht sind oder weil unsere Bedingungen nicht erfüllt werden.** Bitte klären Sie mit der Verwaltung **vor** dem Haustierkauf ab, ob das jeweilige Tier erlaubt ist oder nicht.

Da uns das Wohl Ihres Haustieres am Herzen liegt, können wir nur unter den nachfolgenden Bedingungen einer Haltung zustimmen:

Hund Rasse Grösse

- Hunde dürfen keinesfalls ganztags alleine in der Wohnung gelassen werden. Entweder sind Sie zu Hause, der Hund kann mit zur Arbeit genommen werden oder er wird von jemandem betreut bzw. in einer Hundetagesstätte abgegeben.
- Die Umgebung der Liegenschaft ist weder ein Hundespielplatz noch ein Versäuberungsplatz.
- Die anderen Mieter des Hauses dürfen sich vom Hund nicht gestört fühlen! Daher sollten Hunde im Treppenhaus, der Tiefgarage oder in der Umgebung der Liegenschaft grundsätzlich an der Leine geführt werden.
- Bei Erdgeschoss-Wohnungen ist es nicht gestattet den Sitzplatz einzuzäunen.

Katze aussen innen

- Grundsätzlich möchten wir, dass eine Katze nach draussen kann. Da dies aber nicht immer möglich ist, werden in Ausnahmefällen auch Hauskatzen bewilligt.
- Katzennetze auf den Balkonen sind nicht gestattet.
- Das Anbringen einer Katzenleiter (möglichst unauffällig und fachmännisch ausgeführt) muss vorgängig mit der Verwaltung und den betroffenen Nachbarn abgesprochen werden. Die Katzenleiter darf nicht an der Fassade befestigt werden.
- Der Einbau eines "Katzentürkis" in Fenster und Balkontüren muss ebenfalls vorgängig mit der Verwaltung abgesprochen und beim Auszug wieder instand gestellt werden.

Nagetier Art

- Nagetiere dürfen in der Wohnung nicht frei herum laufen.
- Die Tiere können in einem Käfig/Gehege auf dem Balkon/Sitzplatz gehalten werden, sofern der Boden ausreichend geschützt wird.
- Nagetiere, insbesondere Meerschweinchen und Kaninchen sind keine Einzelgänger, daher ist es nicht erlaubt, die Tiere alleine zu halten.
- Die Tiere müssen in einem Käfig/Gehege gehalten werden, welches den Tierschutzbestimmungen entspricht. Angaben zu einer tiergerechten Haltung erhalten Sie von Ihrem Züchter oder in Ihrer Tierhandlung.

Aquarium Art Grösse

Terrarium Art Grösse

- Klären Sie vor dem Kauf die Tragbarkeit des Bodens bei der Verwaltung ab, bzw. lassen Sie sich vor dem Kauf beraten.
- Für Aquarien empfiehlt es sich eine Zusatzversicherung für Wasserschäden abzuschliessen. Weiter sind sie haftbar für Feuchtigkeitsschäden, die durch austretendes Wasser verursacht werden.
- In Terrarien dürfen keine giftigen oder illegalen Tiere gehalten werden. Die Tiere dürfen sich nicht frei in der Wohnung bewegen.

Der Mieter ist sich seiner Verantwortung gegenüber seinem Haustier bewusst. Er haftet für alle durch die Heimtierhaltung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. Bodenbeläge, Tapeten, Türen etc.). Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen bzw. das Haustier in die aktuelle Versicherung einzuschliessen. Folgend noch die vollständigen Allgemeinen Bedingungen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ÜBER HEIM-/HAUSTIERHALTUNG

(Einfachheitshalber wird in diesem Anhang auf die weibliche Form „Mieterin“ bzw. „Vermieterin“ verzichtet und an deren Stelle der Oberbegriff „Mieter“ bzw. „Vermieter“ verwendet. Wenn von „einem“ Haustier geschrieben wird, können auch mehrere Haustiere gemeint sein.)

1. Geltungsbereich

Einer ausdrücklichen Halteerlaubnis des Vermieters bedürfen namentlich Hunde, Katzen, Papageien und solche Wildtiere, deren Haltung nach Tierschutz- und Jagdgesetz bewilligungspflichtig ist. Im Zweifelsfalle ist der Mieter verpflichtet, beim Vermieter um eine Erlaubnis zu ersuchen. Kleintiere wie Meerschweinchen, Goldhamster, Streifenhörnchen, Hausmäuse, Hausratten, Chinchillas, Hauskaninchen, Griechische Landschildkröten, Kanarienvögel, Wellensittiche und Zierfische dürfen ohne Zustimmung des Vermieters in den Wohnräumen gehalten werden, soweit die Anzahl dieser Tiere nicht 2 überschreitet und sofern sie vom Mieter heimtiergerecht gehalten werden. Der Mieter verpflichtet sich, Tiere unter Beachtung der Wohnhygiene artgerecht zu halten. Nagetiere müssen dauernd im Käfig gehalten werden; das Herumlaufenlassen in der Mietsache ist nicht gestattet. An die Vereinbarung über die Heim-/Haustierhaltung werden verbindlich folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

2. Heimtiergerechte Haltung

Der Mieter hat stets bestrebt zu sein, den Haustierbedürfnissen in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Heim-/Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist seine Pflicht, mit seinem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen. Er ist sich seiner Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers voll bewusst.

3. Hausruhe

Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Haustier nicht gestört wird.

4. Wohnhygiene

Der Mieter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Heim-/Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Falls das Haustier das Mietobjekt oder die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Waschküche, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, beteiligt sich der Mieter direkt oder indirekt an der Reinigung. Belästigungen der Mitmieter durch Tierlaute, Gerüche, umherliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

5. Verunreinigungen in der Umgebung

Entstandene Verunreinigungen hat der Mieter generell jeweils unaufgefordert zu beseitigen.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein solcher Platz in der Überbauung des Mietobjektes vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungsplätze aufzusuchen. Versäubert sich der Hund des Mieters auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so hat der Hundehalter den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Beobachtet der Mieter, dass seine Katze auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück unverschafften Kot hinterlässt, beteiligt er sich an dessen Beseitigung. Ferner beteiligt er sich direkt oder indirekt an der laufenden Beseitigung des von seiner Katze hinterlassenen Kots auf dem Kinderspielplatz, umgebenden Fläche etc.

6. Beaufsichtigung

Der Hundehalter verpflichtet sich, seinen Hund innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörenden Grundstücke stets zu beaufsichtigen. In den allgemeinen Räumen des Mietobjektes wie Treppenhaus, Lift, Waschküche, Keller, Tiefgarage usw. hat er ihn ausnahmslos an der Leine zu führen. Der Zutritt von Hunden zum Kinderspielplatz ist generell verboten.

Katzen dürfen frei laufen gelassen werden. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert sein. Erlaubt sind einbruchssichere Katzenleitern und Katzentörchen, wenn Sie an das Mietobjekt ästhetisch und funktionell angepasst sind. Die Einrichtungs- und allfällige Beseitigungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Parteien haben sich über die Ausgestaltung von Katzenleitern und -törchen vorgängig zu einigen.

7. Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Haltung des Haustieres auf die Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Er ist dafür besorgt, dass seine Heim-/Haustierhaltung deren Sicherheit nicht gefährdet.

8. Haftung

Der Mieter haftet für alle durch die Heim-/Haustierhaltung an Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Parkett, Tapeten, Türen usw.). Dem Mieter wird empfohlen, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sie derartige Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, so kann der Vermieter das Mietzinsdepot ausschöpfen und falls nötig den Mieter weiter belangen.

Unrechtsfolgen

Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Ziffern 2 bis 7 dieser Vereinbarung kann der Vermieter schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Heim-/Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der Mieter auch einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann der Vermieter, auf vertragsgemässe Benützung, Unterlassung des Misbrauchs auf Schadensersatz klagen.

Aus wichtigen Gründen kann der Vermieter unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch einen eingeschriebenen Brief dem Mieter die Genehmigung zur Heim-/Haustierhaltung entziehen, und der Mieter hat innert dieser Frist ein Haustier an einen neuen geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen.

Der Vermieter kann überdies, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, im Sinne von Art. 257 f. und 266 g. OR ausserordentlich kündigen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Kündigung nach Art. 266 und 266 a. OR.

Der Unterzeichnende bestätigt, die oben aufgeführten Bedingungen gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden. Jede Änderung/Ergänzung bedarf der schriftlichen Form. Diese Vereinbarung gilt erst mit der Unterzeichnung der Verwaltung.

Ort/Datum

Unterschrift

Entscheid Verwaltung

Entscheid

ja

nein

Ort/Datum Männedorf,

Unterschrift